



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

17. September 2021

Nr. 16/2021

Inhalt

Seite

Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Soziale Arbeit und Traumapädagogik
an der Hochschule Nordhausen 2

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur 7

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 17.09.2021 genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 10.09.2021 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 17.09.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienentgelte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 – Studienverlaufsplan und Modulstruktur

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik sowie die Zulassung zum Studium.
- (2) Der Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Die Promotionsmöglichkeiten regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang, der in Kooperation mit der Dualen Hochschule Gera-Eisenach auf Grundlage von § 111 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG durchgeführt wird. Das Studium ist anwendungsorientiert angelegt und knüpft an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die einschlägige Berufserfahrung der Studierenden an.

(2) Die Studierenden erlangen vertiefte wissenschaftliche, interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse für eine Tätigkeit in der sozialen und psychischen Stabilisierung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die traumatisiert sind. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen, eine sozialpädagogische Hilfestellung bei der Bewältigung der Auswirkungen von Traumatisierungen in verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern zu geben. Sie beziehen das psychosoziale Umfeld ein, legen den Blick auf eine Ressourcenmobilisierung und legen den Fokus auf ein heilsames milieutherapeutisches Setting.

(3) Die Studierenden erlernen vielfältige Interventionsmethoden, so der Selbstberuhigung und –stabilisierung, sie kennen Möglichkeiten, damit Klient*innen ihre traumatischen Erfahrungen bewältigen und akzeptieren und ihre Emotionen regulieren können. Sie erweitern ihre diagnostischen Kompetenzen im Bereich von Traumatisierungen und Belastungsfolgesymptomen.

(4) Die Studierenden entwickeln aus der Reflexion von traumaspezifischen Handlungsmustern eine beziehungsorientierte Haltung und vertiefen ihre Möglichkeiten der eigenen Psychohygiene, um den sozialpädagogischen Alltag professionell und souverän zu gestalten.

(5) Während ihres Studiums bewerten sie Projekte anhand von wissenschaftlichen Kriterien, entwickeln neue Konzepte und Trainings und führen sie durch. Dadurch schärfen sie eine reflektierte Sicht auf Forschungsergebnisse.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG berechtigt zum Studium in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer Verwaltungshochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

(2) Die Immatrikulation in den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt in Abstimmung mit der/dem Studiengangsbeauftragten die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens.

(4) Zugelassen werden können Bewerber*innen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 6 von 210 ECTS-Credits im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017),
- b) qualifizierte berufliche Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zum Zeitpunkt des Studienbeginns (i.d.R. 1. Oktober eines jeden Jahres).
- c) ein aussagekräftiges ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben des Bewerbers/der Bewerberin im Original und mit Unterschrift, in dem die Motivation für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik persönlich begründet wird.

Für die in den Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftliche Nachweise einzureichen. Von der unter dem Buchstaben b) genannten Voraussetzung kann bzgl. der Dauer der Berufserfahrung nach Prüfung durch die Studiengangsleitung abgewichen werden, wenn besondere Gründe (soziale/ wirtschaftliche Gründe) vorliegen.

(5) Andere Bewerber*innen mit einem qualifizierten Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 180 ECTS-Credits im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017) können unter der Auflage zugelassen werden, zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums nach der Praktikumsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung von mindestens 23 Wochen zu erbringen.

(6) Ein qualifizierter Studienabschluss gemäß Absatz 4 Buchstabe a) liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder dem ECTS-Grad der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der / dem Studiengangsbeauftragten über die Zulassung zum Studium.

(7) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die die / der Bewerber*in nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4, 5 und 6 entscheidet die / der Studiengangsbeauftragte. Dabei entscheidet sie / er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

§ 4

Studienentgelte & sonstige Beiträge

(1) Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind von den Studierenden Studienentgelte zu entrichten. Die Studienentgelte sind im Voraus semesterweise zu entrichten. Näheres regeln die Gebührenordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung sowie der Studienvertrag.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik wird nur dann durchgeführt, wenn sich über eine ausreichende Teilnehmer*innenzahl sicherstellen lässt, dass der Studiengang kostendeckend angeboten werden kann. Über abweichende Verfahren entscheidet das Präsidium der Hochschule Nordhausen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Vom 1. bis 5. Fachsemester sind 18 ECTS-Credits zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 540 Stunden vom 1. bis 5. Fachsemester.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt fünf Semester. Das Studienvolumen umfasst 50 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(3) Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium mit Blended-Learning-Anteilen organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu absolvieren.

(4) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das fünfsemestrige Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module sind in einem Semester zu absolvieren.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

- a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
- a) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse vertieft und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
- b) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmer*innen unter fachkundiger Moderation und Beratung der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.
- c) Projektstudium (P): In diesem setzen sich Studierende (in Einzel- oder Gruppenarbeit) anwendungsorientiert mit vorgegebenen Themen weitgehend selbstverantwortlich auseinander. Sie werden fachlich durch Lehrende des Studiengangs begleitet.
- d) Selbststudium (SeS): In diesem erarbeiten die Studierenden eigenständig vertiefende Fachkenntnisse und spezielle theoretische Themenkomplexe anhand einschlägiger Literatur oder im Rahmen von Peergruppen, wenden das Gelernte selbstständig in ihrem praktischen Arbeitsfeld an und dokumentieren die entsprechenden Ergebnisse.
- e) Blended-Learning (BL): In Ergänzung zur Präsenzlehre werden zu den einzelnen Modulen inhaltlich und methodisch abgestimmte, webbasierte und mediale Angebote gemacht, die eine vertiefte Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte ermöglichen.
- f) Exkursionen (E): In Studienfahrten werden studiengangsbezogene Themen veranschaulicht und anhand von Praxisbeispielen vor Ort vertieft und diskutiert.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Studienverlaufsplan und Modulstruktur ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Werden Veranstaltungen gemeinsam mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, stellt die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicher, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen.

§ 8 Studiengangsbeauftragte / Studiengangsbeauftragter

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine / einen Hochschullehrer*in als Studiengangsbeauftragte*n des weiterbildenden Masterstudienganges Soziale Arbeit und Traumapädagogik mit folgenden Aufgaben:

Die / der Studiengangsbeauftragte:

- trifft Zulassungsentscheidungen in Kooperation mit dem SSZ,
- unterstützt die / den Studiendekan*in in Aufgaben der Koordination des Studiengangs (Lehrplanung, Personaleinsatz, Vorstellung des Studiengangs in der Studieneinführungswoche, Präsentation der Studiengänge bei den Hochschulinformationstagen),
- koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung der Module,
- führt Studiengangssitzungen durch,
- bearbeitet inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und
- repräsentiert den Studiengang.

§ 9 Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung. Diese erfolgt durch die Studiengangskoordination.

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der Studiengang.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Traumapädagogik an der Hochschule Nordhausen vom 6. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 3/2021, S. 2) außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/ 2022 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, den 17.09.2021

Präsident
Hochschule Nordhausen

Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienverlaufsplan und Modulstruktur

Nr.	Modul	ECTS-Credits					Lehrveranstaltungen	Art ²⁾	Semesterwochenstunden					Prüfungsleistung	
		1. FS ¹⁾	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS			1.	2.	3.	4.	5.		
Pflichtmodule															
01	Traumapädagogik I	6					Traumapädagogik I	S	4						Klausur/ Projektbericht
02	Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft	6					Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft	S	4						wissenschaftl. Ausarbeitung
03	Management sozialer Organisationen	5					Management sozialer Organisationen	S	3						Klausur
04	Supervision	1	1	1	1	1	Supervision	S	1	1	1	1	1		Protokoll
05	Traumapädagogik II		6				Traumapädagogik II	S		4					wissenschaftl. Ausarbeitung
06	Umgang mit herausforderndem Verhalten		6				Umgang mit herausforderndem Verhalten	S		4					wissenschaftl. Ausarbeitung
07	Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung		5				Wissenschaftstheoretische Vertiefung und quantitative Sozialforschung	S		3					wissenschaftl. Ausarbeitung
08	Traumapädagogik III			6			Traumapädagogik III	S			4				wissenschaftl. Ausarbeitung
09	Sozialpädagogik als Reflexionswissenschaft			6			Sozialpädagogik der Vielfalt Sexualpädagogik und sexuelle Bildung	S S			2				Präsentation und wiss. Ausarbeitung
10	Qualitative Sozialforschung			5			Qualitative Sozialforschung	S			3				wissenschaftl. Ausarbeitung
11	Entwicklungspsychologie und pädagogische Beziehungsgestaltung				6		Entwicklungspsychologie Pädagog. Beziehungsgestaltung	S S				2			mündl. Prüfung/ wiss. Ausarbeitung
12	Vertiefung Recht und ICF				5		Vertiefung Recht ICF	S S				2			Klausur
13	Masterthesis und Kolloquium					18	Masterthesis-Seminar [Verfassen der Masterarbeit]	S S						2	Präsentation, Ma- sterthesis, Kolloquium
Auswahl der Wahlpflichtmodule im vierten Fachsemester (eines ist obligatorisch)															
14	Vertiefung Traumafachberatung				6		Vertiefung Traumafachberatung	S							wissenschaftl. Ausarbeitung
15	Vertiefung Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche						Vertiefung Traumapädagogik für Kinder und Jugendliche								
Summe		18	18	18	18	18			12	12	12	12	12	2	

¹⁾ FS = Fachsemester ²⁾ S = Seminar